

Mitteilung

öffentlicher Teil

Gremium	Datum
Stadtentwicklungsausschuss	04.07.2019
Bezirksvertretung 3 (Lindenthal)	23.09.2019

Zeitraum der Offenlagen der Bauleitplanverfahren 209. Flächennutzungsplanänderung und Bebauungsplanverfahren Erweiterung RheinEnergieSportpark in Köln-Sülz

Mitteilung

In ihrer Sitzung am 01.07.2019 hat die Bezirksvertretung Lindenthal folgenden Antrag beschlossen (Auszug aus dem Beschlussprotokoll):

8.1.17 Offenlegung Pläne Rhein Energie Sportpark; AN/0998/2019

geänderter Beschluss:

Die Bezirksvertretung Lindenthal weist darauf hin, dass sie es generell nicht befürwortet eine Offenlegung von Plänen in den Sommerferien durchzuführen und beschließt dass die Offenlegungsphase der Pläne zum Ausbau des Rhein Energie Sportparks bis zum 20.09.2019 verlängert werden soll.

Abstimmungsergebnis:

Mehrheitlich beschlossen

1 Nein Stimme (CDU)

Hierzu teilt die Verwaltung mit, dass die Offenlagen dieser beiden oben genannten Bauleitplanverfahren vom 04.07. bis zum 30.08.2019 vorgesehen sind. Dies ist im Amtsblatt vom 26.06.2019 so bekanntgemacht worden. Hierbei entfallen 10 Arbeitstage auf die schulferienfreie Zeit sowie 32 Arbeitstage auf die Schulferien.

Vor dem Hintergrund, dass der Gesetzgeber im Grundsatz von einem Monat Offenlage ausgeht, ist die Verwaltung der Auffassung, dass mit dem bekanntgemachten Offenlagezeitraum von circa acht-einhalb Wochen (davon zwei Wochen außerhalb der Schulferien sowie sechseinhalb Wochen in den Schulferien) ein mehr als ausreichend bemessener Zeitraum für die Offenlage vorgesehen worden ist. Da der Gesetzgeber nicht zwischen Schulferien und Schulzeiten unterscheidet, sind die von der Verwaltung gewählten Offenlagezeiten bürgerinnen- und bürgerfreundlich und ergänzend durch die Internetbeteiligung auch ausreichend.

In Bezug auf die Beschleunigung von Bauleitplanverfahren hat der Rat der Stadt Köln am 28.06.2016 mit der sogenannten Beschleunigungsvorlage folgendes beschlossen (Auszug aus der "Beschleunigungsvorlage" AN 2914/2015/1):

1.1 Bekanntmachungen, Veranstaltungen, Offenlagen

In Köln ist es üblich, dass Bekanntmachungen/Offenlagen/Beteiligungen nur außerhalb der Schulferien stattfinden dürfen, hierfür gibt es keine gesetzliche Grundlage.

Offenlagen nach § 3 Abs. 2 bzw. § 4a Abs. 3 BauGB können aus Sicht der Verwaltung auch teilweise in den Schulferien stattfinden, da zumindest ein Teil der Bevölkerung anwesend und auch mehr Zeit hat, sich zu informieren. Vorgeschlagen wird im Modell A, dass Offenlagen bis max. 50 % ihrer Zeitdauer in den Schulferien stattfinden können. Bekanntmachungen sowie Informationsveranstaltungen sollen weiterhin außerhalb der Schulferien stattfinden.

Auf der Grundlage und in Ausübung dieses Ratsbeschlusses und der oben genannten gesetzlichen Grundlage wäre die Verwaltung in die Lage versetzt gewesen, die Offenlagen der beiden genannten Bauleitplanverfahren für die Dauer eines Monats, davon zwei Wochen in der schulferienfreien Zeit und zwei Wochen in den Schulferien, durchzuführen. Da dieser Zeitraum der Verwaltung nicht angemessen erscheint und für die Bürgerinnen und Bürger ein sehr eng bemessener Zeitraum gewesen wäre, hat die Verwaltung entschieden, die Offenlagen für zwei Wochen außerhalb der Schulferien sowie die kompletten sechseinhalb Wochen der Schulferien durchzuführen. Der hierbei entstehende hohe Anteil der Schulferienzeit an dem Offenlagezeitraum ist dem langen Offenlagezeitraum von insgesamt achteinhalb Wochen geschuldet. Die durch oben genannten Ratsbeschluss implizierte Dauer der zweiwöchigen Offenlagenzeiträume außerhalb der Schulferien ist eingehalten.

Gez. Greitemann